

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/04/ak/BB	4529	24.8.2016
	Dr. Adriane Kaufmann		

Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992; Novelle 2016; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf, insbesondere dass eine Gleichstellung der elektrotechnischen Normungsagenden der Normungsorganisationen (OVI-ASI) gelungen ist und eine sektoriell unabhängige elektrotechnische Normung umgesetzt wird.

II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

Zu § 1 Abs 2b

Es fehlt eine Definition der Begriffe „internationale elektrotechnische Norm“ und „europäische elektrotechnische Norm“. Die Definition sollte an jene in § 2 Z 2 und 3 NormG 2016 angelehnt werden.

Bei der Definition der Begriffs „elektrotechnisches Referenzdokument“ wäre es wünschenswert, wenn in den Erläuternden Bemerkungen (EB) eine Klarstellung dahingehend erfolgen würde, was diese zukünftig enthalten und dass auch Bestimmungen internationaler und europäischer Normen Eingang finden.

Zu § 1 Abs 2b Z 19

Hier weicht die Textierung der „interessierten Kreise“ in einem wesentlichen Punkt vom NormG 2016 ab, was vehement abzulehnen ist. Im Entwurf der ETG-Novelle wird von Vertretern „insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen (KMU)“ gesprochen. Im NormG 2016 heißt es jedoch: „Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“. Nur durch den Wortlaut des NormG 2016 ist zweifelsfrei gewährleistet, dass sämtliche Unternehmen (und davon insbesondere KMU) umfasst sind. Die Definition in der ETG-Novelle ist daher an jene im NormG 2016 anzupassen und nicht nur in den EB darauf hinzuweisen.

Zu § 4 Abs 1

Hier bezieht sich die neue Formulierung darauf, dass auf „bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung verbindlichen elektronischen Normen und verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokumente erreicht beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue verbindlich erklärte rein österreichische elektrotechnische Normen und verbindlich erklärte elektrotechnische Referenzdokumente keine Anwendung.“

Hier wäre es sinnvoll, dass eine Klarstellung in den EB erfolgt, dass zum einen der bisherige Bestandschutz weiterhin in der bisherigen Form bestehen bleibt und zum anderen, dass auch Grundsätze internationaler und europäischer Normen Eingang in elektrotechnische Referenzdokumente finden.

Zu § 6 Abs 1

In der zweiten Zeile fehlt die Wortfolge „rein österreichischen“ (... „hat dabei jene verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen ...“). In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist richtigerweise von „verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen“ die Rede.

Zu § 11

Richtig muss es heißen „... Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher rein österreichischer elektrotechnischer Normen ...“. Es gilt das zu § 6 Abs 1 Angemerkte.

Zu § 16 Abs 3

In § 16 Abs 3 ist der Elektrotechnische Beirat geregelt, der aus Fachleuten aus den verschiedenen Gebieten der Elektrotechnik zusammengesetzt ist. Aufgrund der hohen Qualifikations- und Ausbildungsstandards der Ingenieurbüros wäre es wünschenswert, wenn die Aufzählung der Institutionen durch „1 Vertreter des Fachverbandes Ingenieurbüros“ ergänzt wird.

Ingenieurbüros sind gemäß § 134 Gewerbeordnung zur Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, zur Ausarbeitung von Projekten, zur Überwachung der Ausführung von Projekten, zur Abnahme von Projekten und zur Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie zur Erstellung von Gutachten und zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres jeweiligen Fachgebietes berechtigt.

Analog zur Bestimmung von § 134 GewO legt § 4 Ziviltechnikergesetz nahezu wortgleich den Berechtigungsumfang des Ziviltechnikers im Rahmen des jeweiligen Fachgebietes fest.

Die Berufszugangsverordnung der Ingenieurbüros vom 28.1.2003, zuletzt geändert durch BGBl 399/2008, stellt die hohe Qualifikation der Ingenieurbüros durch das 3-Säulen-Prinzip sicher:

- Abgeschlossene theoretische Ausbildung (UNI, FH, HTL oder HLFL)
- Mehrjährige Praxis (3 Jahre für UNI oder FH und 6 Jahre für HTL/HLFL)
- Befähigungsprüfung nach der Befähigungsprüfungsverordnung für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) 2010

Aufgrund dieser hohen Qualifikation (Universität oder Fachhochschule oder HTL und mehrjährige Praxis sowie Befähigungsprüfung) und der Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung (Standesregeln BGBl. 726/1990) sind Ingenieurbüros für Elektrotechnik absolute Experten und Fachleute auf dem Gebiet der Elektrotechnik; es gibt daher keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür, warum im Elektrotechnischen Beirat gemäß § 16 Ingenieurbüros für Elektrotechnik nicht vertreten sein sollten.

Zu § 16b Abs 1

In der zweiten Zeile fehlt nach dem Wort „nationalen“ der Begriff „elektrotechnischen“.

Zu § 16k Abs 1

Die Schlichtungsstelle soll fünf Mitglieder umfassen. Die Schlichtungsstelle nach NormG 2016 umfasst 7 Mitglieder. Hier wäre zu überlegen, ob mit fünf Mitgliedern, aus denen der Dreiersenat gebildet wird, im Hinblick auf mögliche Verhinderungen von Mitgliedern (Urlaub, Krankheit, Befangenheit etc.) das Auslangen gefunden wird.

Zu § 16l Abs 2

Dieser Absatz entspricht wortwörtlich § 15 Abs 2 NormG 2016. Bei Anwendung des NormG 2016 laufen derzeit jedoch Diskussionen, ob § 15 Abs 2 NormG 2016 eine Mandatierung (der Antragsteller muss die Kosten für das von ihm beantragte Normprojekt tragen) ausschließt oder nicht. Rechtsmeinung der WKÖ ist, dass eine Mandatierung sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Entstehungsgeschichte des § 15 Abs 2 NormG 2016 ausgeschlossen ist.

Es sollte eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen zu § 16l Abs 2 erfolgen. Der zweite Absatz in den Erläuterungen zu § 16l sollte daher jedenfalls wie folgt lauten: „Der Abs 2 regelt, dass die elektrotechnische Normungsorganisation die Antragstellung und Mitarbeit in der elektrotechnischen Normung kostenfrei gestalten muss.“

Dadurch wäre für den Bereich des ETG endgültig klargestellt, dass eine Mandatierung unzulässig ist. Das Gleichbehandlungsgebot gebietet in der Folge, dass auch das NormG 2016 jedenfalls in diesem Sinne zu interpretieren ist, zumal der Wortlaut der Bestimmungen ident ist.

Zu § 19 Abs 11

Das Datum für die Abgabe der Verpflichtungserklärung des OVE sollte 31.12.2016 lauten, da die Verpflichtungserklärung zumindest eine logische Sekunde vor dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen erfolgen sollte. (Das ASI hatte bis 31.3.2016 Zeit, die Erklärung abzugeben, das NormG 2016 trat im Wesentlichen mit 1.4.2016 in Kraft.)

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin